

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SWITCH-GAS PRIVAT

Stand: April 2010

**1. Gegenstand des Vertrages**

Bei Zustandekommen eines Vertrages gem. Ziffer 2 beziehen Sie nach Maßgabe des Auftrages sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas für Privathaushalte an die im Auftrag unter Punkt 2 genannte Abnahmestelle ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil). Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist, dass Ihr(e) Standorte im H-Gas Marktgebiet der NetConnect Germany liegen und Sie das gelieferte Erdgas zu Koch- und Heizzwecken verwenden. Kunden mit Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden. Gasart, Brennwert und Ruhedruck des Gases sowie deren Änderungen ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlagen, über die Sie Erdgas entnehmen. Sie verpflichten sich zur Abnahme des für Ihre Anlage(n) gelieferten Erdgases.

**2. Zustandekommen des Vertrages**

Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald der ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene oder von Ihnen telephonisch bzw. online abgegebene Auftrag zur Erdgaslieferung switch zugeht und die Erdgaslieferung durch switch binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich bestätigt wird. Sollte binnen dieser Frist keine Nachricht erfolgen, gilt der Erdgasliefervertrag als durch switch angenommen. Sollte eine Belieferung aus von switch nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, werden Sie binnen gleicher Frist davon benachrichtigt. In diesem Fall ist switch an Ihren Auftrag nicht mehr gebunden.

**3. Umsetzung der Netznutzung**

switch schließt mit allen betroffenen Netzbetreibern Vereinbarungen zur Sicherstellung von Netznutzungsrechten, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Vertragliche Bindungen zur Sicherstellung von Netznutzung entstehen zwischen switch und dem Netzbetreiber. Hiervon ausgenommen sind Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge, die von Ihnen direkt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abgeschlossen werden müssen.

**4. Lieferbeginn, Übergabestelle**

Der Lieferbeginn richtet sich danach, wann ein Wechsel des Erdgaslieferanten nach Ihren bisherigen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel frühestens möglich ist. Wenn Sie den unterschriebenen Auftrag bis zum 15. eines Monats (Datum des Poststempels) an switch schicken und switch diesen Auftrag nach Ziffer 2 bestätigt, beginnt die Erdgaslieferung grundsätzlich am 1. Tag des übernächsten Monats. Dies setzt voraus, dass die Frist für die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages maximal einen Monat zum Monatsende beträgt, dass die Fristen zum Lieferantenwechsel eingehalten werden können und dass die Bestätigung der Kündigung beim Vorlieferanten und die Bestätigung des Netzbetreibers zum Beginn der Netznutzung rechtzeitig vorliegen. Andernfalls erfolgt die Belieferung zum nächstmöglichen Liefertermin. Der Lieferantenwechsel wird von switch zügig und unentgeltlich unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen durchgeführt. Enthält Ihr bisheriger Erdgasliefervertrag eine längere Kündigungsfrist, erfolgt die Erdgaslieferung erst mit dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Erdgasliefervertrages folgenden Tag. Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt in der Regel durch switch (Ausnahme: Eigenkündigung) soweit möglich – zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Eigenkündigungen sind in jedem Fall auf der Vorderseite des Antrages zu vermerken. Eine Eigenkündigung durch Sie kann ggfs. zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten und zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch switch führen. Die Übergabe des Erdgases erfolgt an den in den jeweilig bestehenden Netzanschlussverträgen vereinbarten Eigentumsgrenzen.

**5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug**

Der Erdgasliefervertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Die Mindestlaufzeit beginnt mit Aufnahme der Erdgaslieferung gemäß Ziffer 4. Unabhängig hiervon endet die Mindestlaufzeit jedoch spätestens 24 Monate nach Ihrer Unterzeichnung dieses Vertrages. Der Erdgasliefervertrag kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Erdgasliefervertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden.

Der Erdgasliefervertrag bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln. Sie verpflichten sich, Ihren Ortswechsel mindestens einen Monat vor dem Wechseltermin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt Ihre Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haften Sie gegenüber switch für das von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Erdgas.

**6. Kündigung aus wichtigem Grund, Unterbrechung der Versorgung**

Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) wenn wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere Liefer- und Zahlungsverzug - trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht nachgekommen wird oder ein Verstoß gegen solche Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Abmahnung beseitigt wird,
- b) wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen wurde,
- c) wenn Sie der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommen bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt 11 nicht unverzüglich auffüllen.

switch ist im Fall des littera a) berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen oder Sie mit weniger als € 100 in Verzug sind. switch kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. switch hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt haben.

**7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung**

Die Lieferverpflichtung von switch besteht nicht,

- a) wenn Hindernisse vorliegen, die sich in Ihrem Einflussbereich oder im Einflussbereich des Netzbetreibers befinden,
- b) bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gemäß § 6 Abs 3 GasGVV an den zuständigen Netzbetreiber zu richten. switch ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit sie switch bekannt sind oder von switch in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. § 6 Abs 3 GasGVV gilt nicht bei Unterbrechungen aufgrund nicht berechtigter Maßnahmen von switch.
- c) wenn der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
- d) wenn Ihre Anlage(n) gesperrt ist/sind,
- e) Sollte switch durch höhere Gewalt an der Produktion, Beschaffung, Übertragung (inkl. Transport) oder der Verteilung des Erdgases gehindert sein, so ruht die Lieferverpflichtung von switch während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Wiederaufnahme der Belieferung erforderlich ist. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung switch oder dem Netzbetreiber nicht möglich ist oder gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen von switch eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstiger Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben des Lieferanten oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht von switch liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können. Bei einem trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Wochen andauerndem Hindernis aufgrund höherer Gewalt sind Sie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. switch wird Sie unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände benachrichtigen; switch wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen dazu beizutragen, dass das Leistungshindernis beseitigt werden kann.

**8. Ablesung der Messeinrichtung**

Der Zählerstand wird entsprechend der GasGVV vom örtlichen Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von switch nach entsprechender Aufforderung von Ihnen selbst sowie in Ausnahmefällen von einem Beauftragten von switch abgelesen. Solange der Beauftragte von switch oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Gaszähler erhält oder Sie den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, kann switch den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

**9. Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung**

Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

Das Entgelt für die Erdgaslieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Für die Erdgaslieferung sowie für sonstige Leistungen gelten die Preise, die im Preisblatt aufgeführt sind. Der verbrauchsunabhängige Anteil wird pro Zähler berechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten. Das Abrechnungsjahr wird von switch festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Sie leisten Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von switch angegebenen Zeitpunkt, ohne Angabe 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Dabei wird switch Ihnen die Höhe und den Zeitpunkt der Abschlagszahlungen rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Fälligkeit mitteilen.

Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 288 (1) BGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten. Kosten für die Überweisungen gehen zu Ihren Lasten. Haben Sie gegenüber switch mehrere fällige Verbindlichkeiten, so ist vereinbart, dass Ihre Zahlungen ungeachtet ihrer Widmung immer auf die jüngste Verbindlichkeit angerechnet werden. Einwände gegen die Rechnung haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Rechnungsbeanstandungen, aus welchen Gründen auch immer, entbinden Sie nicht von der Pflicht zur vorläufigen termingerechten Bezahlung der gelegten Rechnung in voller Höhe, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Fehlerrechnung handelt und auch in diesem Fall nur im Umfang dieser offensichtlich Fehlerrechnung.

**10. Erdgaspreis, Preisanpassungen, Änderung der Lieferbedingungen**

a) Im jeweils gültigen Erdgaspreis sind die Energiesteuer auf Erdgas, die Netzentgelte, die Messkosten, die Konzessionsabgabe, die Regelerneuerung sowie die Umsatzsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe enthalten. switch wird den Erdgaspreis bei künftigen Änderungen der vorgenannten Steuern, Abgaben und Umlagen entsprechend anpassen. Sollte der örtliche Netzbetreiber die Netzentgelte und/oder Messkosten innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages ändern, so ist switch berechtigt und verpflichtet, diese Änderung in gleichem Umfang an Sie weiterzugeben. Im Falle einer vereinbarten Preisgarantie ist der Erdgaspreis für deren Dauer ein Festpreis.

b) Soweit zukünftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Durchleitung, die Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben, Kosten, Umlagen irgendwelcher Art auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage beruhenden Belastungen wirksam geändert werden sollten, werden diese von Ihnen getragen. Im Falle einer Senkung oder des Wegfalls solcher Steuern, Abgaben oder Belastungen reduziert sich der Erdgaspreis entsprechend. Im Falle einer vereinbarten Preisgarantie ist der Erdgaspreis für deren Dauer ein Festpreis.

c) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 GasGVV für Preisänderungen und Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen mit der Maßgabe, dass eine öffentliche Bekanntgabe i.S.d. § 5 Abs.2 Satz 1 GasGVV nicht erforderlich ist und statt dessen Ihnen die Änderung innerhalb der selben Frist mitgeteilt werden sein muss. Preisänderungen gemäß diesem Absatz erfolgen im Falle einer vereinbarten Preisgarantie erst nach deren Ablauf.

Ihnen steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preis Anpassung vorangeht in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. switch wird Sie hierauf im Änderungsschreiben besonders hinweisen.

**11. Sicherheitsleistung**

switch kann von Ihnen die Leistung einer Sicherheit (Barkaution) in angemessener Höhe verlangen, wenn

- a) ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- b) gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Unterbrechung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste oder
- c) wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen.

Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn Sie im Verzug sind und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Sie sind diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

**12. Haftung**

a) switch haftet in den Fällen der Ziffer 7 nicht.

b) Insbesondere haftet switch nicht in Fälle der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebes gemäß Ziffer 7 b) und e). Im Übrigen gelten für die Haftung für Schäden aus dem Netzbetrieb die Haftungsregelungen der Niederdruckanschlussverordnung, insbesondere die Haftungsbegrenzungen gem. § 18 NDAV entsprechend. Switch weist darauf hin, dass ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann.

c) In allen nicht vorstehenden lit. a) und b) unterfallenden Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.

d) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

**13. Schlussbestimmungen**

Es gelten ausschließlich diese Bestimmungen sowie der Auftrag und das jeweils gültige Preisblatt. Weitere über diese Regelungen hinausgehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und allfälliger weiterer Kollisionsnormen. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Die GasGVV, insb. § 6 Abs 3 GasGVV in der Fassung vom 26.10.2006 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/gasgvv/index.html>. Die Regelung ist im Bundesgesetzblatt (2006, BGBl. I S. 2391, 2396) veröffentlicht. Die NDAV, insb. § 18 NDAV ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/ndav/index.html>. Die Regelung ist im Bundesgesetzblatt (2006, BGBl. I S. 2477, 2485) veröffentlicht. switch stellt Ihnen gerne auf Verlangen eine Abschrift von § 6 Abs 3 GasGVV sowie § 18 NDAV zur Verfügung.

Die geltenden aktuellen Preise sind jederzeit unter <http://www.switch-energie.de> einsehbar.